

## **Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses: NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 - Gesetzesentwurf**

Der NÖ Monitoringausschuss erstattet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291, folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl 9290 (= **NÖ ADG**):

**Zunächst begrüßt der NÖ MTA**, dass seine Empfehlung vom 7. Juli 2014 zum Anlass genommen wurde, das NÖ ADG neu zu fassen und der Großteil seiner Anregungen in den Begutachtungsentwurf eingeflossen ist.

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** legt im Art. 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze) fest, dass die Nichtdiskriminierung einer der Grundsätze des Übereinkommens ist.

Im Art.5 Abs. 2 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) wird konkret ausgeführt: „Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen“.

**Das derzeit noch geltende NÖ Antidiskriminierungsgesetz schützt Menschen mit Behinderungen ausschließlich im Bereich der Arbeitswelt, nicht jedoch in allen anderen Lebensbereichen.**

Dies widerspricht der UN-BRK und wurde auch bereits wiederholt von zwei internationalen Behörden (UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 9/2013 und UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 11/2013) kritisiert. So forderten die UN-Ausschüsse Österreich auf,

- sein Antidiskriminierungsrecht zu harmonisieren, um für die verschiedenen Diskriminierungsgründe dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten und
- eine Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze zu veranlassen durch Erweiterung der Bandbreite verfügbarer Rechtsdurchsetzungsmittel durch solche Rechtsdurchsetzungsmittel, die eine Verhaltensänderung jener Menschen

einfordern, die Personen mit Behinderung diskriminieren, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche.

Der NÖ Monitoringausschuss hat diesen Verstoß gegen die UN-BRK bereits in seiner Empfehlung vom 7. Juli 2014 bemängelt und ein einheitliches Schutzniveau im Antidiskriminierungsrecht verlangt.

Der **NÖ Monitoringausschuss hat am 7. Juli 2014** konkret folgende Forderungen erhoben:

*„Der NÖ Monitoringausschuss empfiehlt eine Novellierung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes mit dem Ziel, die Vorgaben von Art.5 UN-BRK sowie die Empfehlungen der UN-Ausschüsse und des UN-Beirates umzusetzen und*

- *jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und*
- *Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren*  
*durch*
- *Verankerung eines Diskriminierungsverbotes wegen Behinderung in allen Lebensbereichen, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, insbesondere*
  - *für den Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum),*
  - *Sozialschutz (einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste),*
  - *soziale Vergünstigungen,*
  - *Bildung*
- *Ausdehnung dieses Diskriminierungsschutzes auch auf die Diskriminierungsmerkmale Geschlecht, Alter, Religion/Weltanschauung und sexuelle Orientierung*
- *Erlassung von Etappenplänen für Beseitigung von bestehenden Barrieren*
- *Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beseitigungs-/Unterlassungsansprüche.*
- *Schaffung eines einheitlichen Mindestschadenersatzes“.*

Der vorliegende **Entwurf des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017** hat nun den Großteil der Forderungen des NÖ Monitoringausschusses erfreulicherweise umgesetzt.

Hinsichtlich der noch nicht umgesetzten Punkte wird neuerlich auf die seinerzeitige Empfehlung vom 7. Juli 2014 verwiesen:

**§ 2:**

Die Aufnahme einer Legaldefinition von „Behinderung“ wird begrüßt.

**§ 3 iVm § 1:**

Der Diskriminierungstatbestand „Behinderung“ wird nun in allen Lebensbereichen geschützt. Ebenso wurden auch die anderen Tatbestände (Geschlecht, Alter, Religion/Weltanschauung und sexuelle Orientierung) in allen Lebensbereichen dem Schutz aus Gründen der Ethnie gleichgestellt. Damit wurden die zentralen Forderungen nach Ausdehnung und Vereinheitlichung des Diskriminierungsschutzes erfüllt.

**§ 3 Abs. 3:**

Danach ist bei der Vollziehung des NÖ ADG auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten werden.

➤ **Seitens des NÖ MTA wird angeregt**, in diesem Zusammenhang jedenfalls auch zu prüfen, ob diese einschlägigen Rechtsnormen den Vorgaben der UN-BRK entsprechen. Zu diesem Zweck sind alle einschlägigen Rechtsnormen des Landes (z.B. NÖ Bauordnung 2014, NÖ Veranstaltungsgesetz, ...) im Vorhinein auf ihre Konformität mit der UN BRK zu überprüfen.

**§ 5:**

Im § 5 des Entwurfes wird speziell auf „Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen“ eingegangen.

„Zugangshindernisse und –barrieren“ sind demzufolge nach und nach (den Erläuternden Bemerkungen zufolge zB spätestens im Anlassfall) zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Leistungen zu ermöglichen.

Diese Verpflichtung besteht allerdings u.a. dann nicht, wenn es wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Im § 5 Abs. 2 sind einige Kriterien angeführt, die bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, angewendet werden sollen.

Die erstmalige gesetzliche Normierung eines sukzessiven Abbaus von Barrieren ist somit ausdrücklich zu begrüßen.

➤ Die Formulierung des Entwurfes wird allerdings nicht der **Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses** gerecht, die eine „**Erlassung von Etappenplänen für Beseitigung von bestehenden Barrieren**“ gefordert hat. Diese Etappenpläne sollen innerhalb kurzer Frist die Erreichung ihrer Ziele vorsehen.

Aus dem § 5 kann auch kein subjektiver Rechtsanspruch auf Beseitigung einer Barriere abgeleitet werden. Laut den erläuternden Bemerkungen besteht die Verpflichtung auch nicht, wenn geeignete Alternativen zur Verfügung stehen.

➤ **Der NÖ Monitoringausschuss sieht daher seine Forderung nach „Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beseitigungs-/Unterlassungsansprüche“ als noch nicht vollständig erfüllt an.**

### **§ 6 Abs.3:**

Dem Entwurf zufolge verliert die Bestimmung über die weisungsfreie Ausübung der Tätigkeit durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle ihren Verfassungsrang. Diese Verschlechterung des Schutzniveaus im NÖ ADG ist nicht nachvollziehbar.

Die „NÖ Antidiskriminierungsstelle“ ist keine eigenständige Dienststelle, keine Kommission oder sonstige Einrichtung mit richterlichem Einschlag – die Aufgaben dieser Stelle werden vielmehr von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wahrgenommen. Die Bestellung und auch Abberufungsmöglichkeiten der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten sind im NÖ Gleichbehandlungsgesetz detailliert geregelt.

Die Aufgaben der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit der „NÖ Antidiskriminierungsstelle“ werden im NÖ ADG normiert; ebenso ist auch im NÖ ADG die Art und Weise der Ausübung dieser Aufgaben – nämlich die weisungsfreie Ausübung – festzuschreiben.

Der Entfall der Festschreibung der weisungsfreien Ausübung der Aufgaben im Verfassungsrang stellt somit eine nicht nachvollziehbare Verschlechterung des Schutzniveaus dar.

➤ **Der NÖ MTA regt daher die Beibehaltung des Verfassungsrangs an.**

**§ 8:**

In § 8 wird so wie bisher festgelegt, dass Schadenersatz aufgrund verbotener Diskriminierung nur in Geld nach den Bestimmungen des ABGB zu leisten ist. Ein einheitlicher Mindestschadenersatz von 1000,- Euro wurde – so wie bisher für die Diskriminierung mittels Belästigung und sexueller Belästigung - festgelegt, nicht jedoch für alle Formen von Diskriminierung.

➤ ***Der Anregung des NÖ MTA nach einem einheitlichen Mindestschadenersatz wurde somit nicht nachgekommen.***

Weiters darf auf die **sehr unterschiedlichen (und nicht nachvollziehbaren) Fristenläufe** des NÖ ADG aufmerksam gemacht werden.

Der bisherige Gesetzestext und auch der Entwurf des **NÖ ADG** sehen folgende Fristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor:

- Im Falle von Diskriminierung binnen 3 Jahren (ABGB)
- Im Falle von Belästigung binnen 6 Monaten
- Im Falle von sexueller Belästigung binnen 1 Jahres.

Dies hat zur Folge, dass für die Geltendmachung von Ansprüchen in den beiden Belästigungsfällen verschiedene Fristen zur Verfügung stehen. Dies ist nicht nachvollziehbar und dient auch nicht der Rechtssicherheit.

➤ ***Der NÖ MTA regt im Fall von sexueller Belästigung und Belästigung eine Frist mit einheitlich 1 Jahr im NÖ ADG an.***